

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2017/020 von Pascale Uccella: «Obligatorische Weiterbildung für Schulräte»

2017/20

vom 08. Mai 2018

1. Text des Postulats

Am 12. Januar 2017 reichte Pascale Uccella das Postulat 2017/020 «Obligatorische Weiterbildung für Schulräte» ein, welches vom Landrat am 16. März 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

„Der Schulrat ist den Schulen als politisch gewählte Behörde übergeordnet. Die Bedeutung des Schulrates ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. In § 82 Bildungsgesetz sind die Aufgaben des Schulrates geregelt. Die Arbeit mit der Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern und der Gemeinde wird je länger wie mehr komplizierter. Die ganze Verwaltungsarbeit für die Schulräte hat sehr stark zugenommen. Wichtig wäre auch den Schulrat zu stärken. An der Schulratspräsidentenkonferenz wurde der Wunsch auch geäussert das sich der Schulrat an den Weiterbildungsprogramm Fachstelle Erwachsenenbildung sich mehr beteiligen sollen. Wie in jeder Behörde hat es Mitglieder die sich sehr Engagieren und mitarbeiten, aber leider auch Mitglieder die nur die Zeit absitzen. Man muss sich bewusst sein das der Schulrat eine hohe Verantwortung für die Schule hat.

Deshalb bitte ich die Regierung zu überprüfen, ob man eine Weiterbildung pro Jahr für die Schulräte obligatorisch machen könnte, somit sich auch die Schulräte mehr bewusst werden für Ihre Verantwortung, für die Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern und Schülern.“

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Aktuelle Handhabung

Der Kanton Basel-Landschaft stellt Schulratsmitgliedern derzeit folgende fakultative Weiterbildungsformate zur Verfügung:

Einführungsveranstaltungen

Im September 2016 fand eine Einführungsveranstaltung für neue Schulratspräsidenten und neue Schulratsmitglieder statt. Konzeption und Durchführung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Schulratspräsidentenkonferenz. An der Veranstaltung nahmen 132 Personen teil, wobei sich neben neuen Schulratspräsidenten und Schulratsmitgliedern auch schon länger amtierende Personen anmeldeten. Mitwirkende waren unter anderem die FEBL Fachstelle Erwachsenenbildung BL (Konzeption und Organisation), Mitarbeitende des Generalsekretariats der BKSD, Präsidien der Schulleitungskonferenzen, Schulratspräsidenten sowie Vertretungen der Schulstufenämter.

Eine Veranstaltung für 2018 ist derzeit in Planung (wieder in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Schulratspräsidentenkonferenz und verschiedenen Ansprechpartnern der BKSD). Zielgruppe sind

in erster Linie während der laufenden Amtsperiode neu hinzugekommene Schulratspräsidien und Schulratsmitglieder. Schon länger amtierende Schulratspräsidien und Schulratsmitglieder können sich bei Interesse zur Auffrischung ihrer Kenntnisse ebenso anmelden.

Weiterbildungsangebote der FEBL

Das Weiterbildungsprogramm der FEBL beinhaltet verschiedene Angebote für Schulratsmitglieder. Bei der Angebotsgestaltung wurde im Jahr 2017 die Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Schulratspräsidienkonferenz intensiviert. Dieses kann Kurswünsche für Schulratsmitglieder einreichen, woraufhin entsprechende Angebote generiert werden. Das Weiterbildungsprogramm 2017 enthielt bereits entsprechende Angebote. Ausserdem kann das Präsidium der Schulratspräsidienkonferenz weitere für Schulräte geeignete Kurse aus den Bereichen Schulführung und Schulentwicklung des Weiterbildungsprogramms auswählen, die entsprechend gekennzeichnet werden und auf die in einem Mailing explizit hingewiesen wird.

Weiterbildungsmodule unter Federführung des Amts für Volksschulen AVS

Unter Federführung des AVS werden verschiedene Weiterbildungsmodule für Schulleitungen, Schulratsmitglieder und Schulsekretariate angeboten. In Ergänzung zu den zuvor genannten Kursen der FEBL liegt der inhaltliche Schwerpunkt dieser Angebote auf kantonsspezifischen Abläufen und Gegebenheiten in verschiedenen Bereichen (z. B. Abläufe in der Speziellen Förderung, in der Qualitätssicherung oder im Umgang mit dem Schulprogramm). Eine Gruppe bestehend aus Vertretungen des AVS, der FEBL (Organisation), des Generalsekretariats der BKSD, der Schulleitungskonferenzen Primarstufe und Sekundarstufe I sowie des Präsidiums der Schulratspräsidienkonferenz trifft sich einmal pro Jahr, um sich bezüglich der Weiterbildungsbedarfe abzusprechen und Anpassungen am Angebot vorzunehmen.

2.2. Erörterungen zur Fragestellung des Postulats

Die Fragestellung des Postulats tangiert vor allem folgende Aspekte eines Weiterbildungsobligatoriums für Schulräte:

Rechtliche Aspekte

Es besteht keine Rechtsgrundlage für ein Weiterbildungsobligatorium für Schulräte. Die fehlende rechtliche Grundlage lässt derzeit auch keine Beantwortung weiterer zentraler Fragen zu. Welche Instanz (Kanton oder Gemeinden) in Bezug auf die Einführung eines Weiterbildungsobligatoriums entscheidungsbefugt wäre, ist beispielsweise unklar. Weiter ist offen, wo die Kontrollfunktion bezüglich der Erfüllung eines Obligatoriums läge oder durch wen allfällige verbindliche Weiterbildungsinhalte festgelegt würden. Auch, inwiefern Weiterbildung als entschädigungsberechtigte Aufgabe des Schulrats einzustufen wäre, scheint nicht bzw. auf Gemeindeebene nicht einheitlich geregelt zu sein. Eine Klärung in der Verordnung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder kantonaler Arbeitsgruppen sowie in den Vergütungsgrundsätzen und im Personalrecht der Gemeinden wäre erforderlich.

Finanzielle Aspekte

Die Kostenfolgen eines Weiterbildungsobligatoriums für Schulräte abzubilden, gestaltet sich schwierig, da viele Parameter (z. B. Umfang/Dauer der Weiterbildung) nicht bekannt sind. Exemplarisch lassen sich folgende Szenarien beschreiben:

- **Jährliche Veranstaltungen/Tagungen:**
Um allen Schulrätinnen und Schulräten des Kantons Basel-Landschaft die Teilnahme an einer obligatorischen Veranstaltung im Umfang und in der Art der 2016 durchgeführten Einführungsveranstaltung zu ermöglichen, wäre mit jährlichen Veranstaltungskosten von ca. CHF 98'000 zu rechnen.
- **Zusätzliche Kurse im Weiterbildungsprogramm der FEBL:**
Orientiert man sich in Umfang/Dauer und Gruppengrösse an regulären Kursen aus dem Weiterbildungsprogramm der FEBL, müsste von jährlichen Kosten von ca. CHF 63'000 ausgegangen werden, um allen Schulrätinnen und Schulräten eine obligatorische Teilnahme an einem FEBL-Kurs pro Jahr zu ermöglichen.

Beide Szenarien beinhalten eine Vervielfachung der Weiterbildungskosten für Schulräte. Welche Instanz (Kanton oder Gemeinden) diese Kosten zu tragen hätte, bliebe zu klären. Bei einer Einstufung von Weiterbildung als entschädigungsberechtigte Aufgabe des Schulrats kämen für den Kanton bzw. die Gemeinden in Form von Sitzungsgeldern weitere Mehrkosten hinzu.

Wirkungsaspekte

Beabsichtigte Wirkung eines wie im Postulat genannten Weiterbildungsobligatoriums für Schulräte ist vermutlich die Gewährleistung der Qualität Schulratsarbeit. Es ist davon auszugehen, dass es in diesem Zusammenhang neben Weiterbildung noch weitere relevante Faktoren gibt. Zu nennen sind beispielsweise

- Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen aus anderen Kontexten (z. B. aus der beruflichen Tätigkeit und/oder Ausbildung)
- Zusammenarbeit, Austausch und Vernetzung mit Amtskolleginnen und -kollegen sowie zuständigen (kantonalen) Stellen
- Selbststudium in Bezug auf die Schulratsaufgabe und Bildungsthemen (insbesondere aktive Arbeit und Auseinandersetzung mit dem Handbuch für Schulräte und Schulleitungen).

2.3. Fazit

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn Schulräte auch Weiterbildung als Ressource für eine gelingende Ausübung ihres Amtes nutzen. Auf die Einführung eines Obligatoriums möchte er indessen verzichten und die bisherige Praxis der Bereitstellung eines mit dem Vorstand der Schulratspräsidentenkonferenz abgestimmten fakultativen Weiterbildungsangebots für Schulräte beibehalten. Eine Änderung des Bildungsgesetzes zur Einführung eines Weiterbildungsobligatoriums für Schulräte lehnt der Regierungsrat ab, weil sich der bisher eingeschlagene Weg der Bereitstellung eines fakultativen Angebotes bewährt hat, die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe und der Musikschule nicht durch zusätzliche gesetzliche Vorgaben in ihrer Selbstständigkeit beim Erfüllen ihrer Aufgaben beschnitten werden sollen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017/020 «Obligatorische Weiterbildung für Schulräte» abzuschreiben.

Liestal, 08. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Obligatorische Weiterbildung für Schulräte

2017/20

vom 15. Juni 2018

1. Ausgangslage

Am 12. Januar 2017 reichte Pascale Uccella das Postulat «Obligatorische Weiterbildung für Schulräte» ein, welches vom Landrat am 16. März 2017 überwiesen wurde.

Der Kanton Basel-Landschaft stellt den Schulratsmitgliedern bereits heute verschiedene fakultative Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Erstens gibt es eine Einführungsveranstaltung für neue Schulratspräsidien und Schulratsmitglieder, die bei Interesse auch von schon länger amtierenden Personen zur Auffrischung der Kenntnisse besucht werden kann. Weiter sind im Weiterbildungsprogramm der Fachstelle Erwachsenenbildung BL (FEBL) verschiedene Angebote für Schulratsmitglieder. Zuletzt finden auch immer wieder Weiterbildungsmodule unter der Federführung des Amtes für Volksschulen AVS statt, die sich an Schulratsmitglieder richten.

Die Frage nach der Einführung eines Weiterbildungsobligatoriums tangiert vor allem drei Aspekte: Rechtliche und finanzielle Aspekte sowie Wirkungsaspekte. Zu ersteren: Es besteht keine Rechtsgrundlage für ein Obligatorium. Fragen zu den entscheidungsbefugten Instanzen (Kanton oder Gemeinde), der Kontrollfunktion etc. können ohne eine rechtliche Grundlage nicht beantwortet werden.

Die finanziellen Aspekte sind, zweitens, nur schwierig abzuschätzen. Die Kostenfolgen eines Obligatoriums sind von nicht bekannten Parametern (z.B. Umfang, Dauer, Ausgestaltung der Weiterbildung) abhängig. Von einer Vervielfachung der Weiterbildungskosten für Schulratsmitglieder ist jedoch auszugehen.

Bezüglich der beabsichtigten Wirkung des Weiterbildungsobligatoriums (Gewährleistung der Qualität der Schulratsarbeit), drittens, gibt es neben Weiterbildungen weitere wichtige Faktoren (z.B. schon vorhandene Kompetenzen; Austausch und Vernetzung; Selbststudium in Bezug auf die Aufgabe), die nicht zu vernachlässigen sind.

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn Schulratsmitglieder das Weiterbildungsangebot nutzen. Ein Obligatorium soll jedoch nicht eingeführt werden, sondern die bisherige Praxis der Bereitstellung eines fakultativen Angebots beibehalten werden

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2018 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

- *Verantwortung der Schulratsmitglieder*
 Schulratsmitglieder haben eine grosse Verantwortung. Sie führen die Schule und sind gleichzeitig auch die Anstellungsbehörde der Lehrpersonen und Schulleitungen. Deshalb ist es zentral, dass sich Schulrätinnen und Schulräte über ihre Verantwortung im Klaren sind. Leider, wie einige Kommissionmitglieder selber schon beobachtet haben, nehmen nicht alle Schulratsmitglieder diese Verantwortung ausreichend wahr oder verfügen teilweise nicht über die notwendigen Kompetenzen. Gezielte Weiterbildungen sind deshalb zentral und wünschenswert.
 Weiter ist auch die Auswahl der Schulratsmitglieder von Bedeutung. Die zu besetzenden Funktionen müssten vermehrt klar definiert werden, bevor nach geeigneten Personen gesucht wird. Ein Votant sieht hier auch die Parteien in der Pflicht.

- *Genügend Weiterbildungsangebote*
 Das bereits bestehende Weiterbildungsangebot wird als gut befunden. Von verschiedenen Kommissionmitgliedern wird aber darauf hingewiesen, dass es aufgrund der vielen Anmeldungen schwierig sei, einen Platz in den Kursen der FEBL zu erhalten. Zudem werden viele Weiterbildungen nur im Jahres- oder Zweijahresrhythmus angeboten, was lange Wartezeiten mit sich bringt. Genügend Weiterbildungsangebote werden als wichtig erachtet.
 Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, die FEBL könne je nach Nachfrage und im Rahmen des Budgets auch zusätzliche Weiterbildungsgefässe anbieten. Das Budget ist jedoch beschränkt. An der Einführungsveranstaltung für Schulratsmitglieder, die neu jährlich stattfinden soll, könne zudem der konkrete Bedarf erhoben werden.

- *Rolle der Schulratspräsidien*
 Etliche Kommissionsmitglieder weisen auf die Rolle der Schulratspräsidien hin. Diese sollten die Schulratsmitglieder in genügender Weise auf die Weiterbildungsangebote und den dafür zur Verfügung stehenden Kostenbeitrag aufmerksam machen.

Die Kommissionsmitglieder sind sich über die zentrale Bedeutung von Weiterbildungen für die Schulrätinnen und Schulräte einig. Auf ein Obligatorium soll jedoch auch weiterhin verzichtet werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen das Postulat abzuschreiben.

15.06.2018 / bw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident